



## **Merkblatt über die Mindestanforderungen an den Einsatz von phosphor- und rohproteinreduziertem Futter in der Schweine- und Geflügelhaltung**

### **1. Allgemeines**

**Vereinbarung:** Der Tierhalter hat mit dem Futterlieferanten eine schriftliche Vereinbarung über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter abzuschliessen, welche die Rechte und Pflichten beider Parteien festhält. Die Vereinbarung muss bis zum 31. Dezember bei der Kontrollstelle (Agrocontrol) eingereicht werden, damit die Vereinbarung für das Folgejahr berücksichtigt werden kann. Hat der Tierhalter mehrere Futterlieferanten, muss er mit jedem eine Vereinbarung abschliessen. Laufende Vereinbarungen aus den Vorjahren müssen nicht mehr zur Genehmigung eingereicht werden, hingegen muss die Aufhebung oder das Auslaufen einer Vereinbarung der Kontrollstelle (Agrocontrol) zur Kenntnis gebracht werden.

**Futtermittelkontrolle auf Tierhaltungsbetrieben:** Die Futtermittelkontrollstelle kann auf dem Tierhaltungsbetrieb Futtermittelstichproben erheben und auf ihren Gehalt an Phosphor und Rohprotein analysieren lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Futterlieferanten.

**Sanktionen:** Erfüllt der Futterlieferant oder der Tierhaltungsbetrieb die Qualitätskontrolle oder die in diesem Merkblatt beschriebenen Anforderungen nicht oder nicht mehr, fällt die Berechtigung zum Einsatz nährstoffreduzierten Futters ab Datum der nachweislichen Nichterfüllung weg. Unrechtmässig bezogene Direktzahlungen werden zurückgefordert.

### **2. Anforderungen an den Tierhalter**

#### **2.1. Lineare Korrektur nach Futtergehalten: Anforderungen an den Tierhaltungsbetrieb**

**Schweinehaltung** Bei der Linearen Korrektur nach Futtergehalten wird der Nährstoffanfall pro Tierkategorie auf Grund des durchschnittlichen Futtergehaltes der während der Kontrollperiode verfütterten Futtermittel berechnet. Die so errechneten Werte können anstelle der Standardwerte in der Suisse-Bilanz verwendet werden. Die Tiefstwerte für den Nährstoffanfall je Einheit gemäss nachfolgender Tabelle dürfen dabei nicht unterschritten werden.

Der Tierhaltungsbetrieb muss folgende Aufzeichnungen führen:

1. Futtermittelbestand am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode pro Futtermittel
2. Alle Futtermittelzufuhren (mit Datum und Gewicht) für die entsprechenden Tierkategorien (inkl. Nebenprodukte, eingesetzte Raufutter, spezielle Streumittel (z.B. Stallsuper) und andere betriebseigene Futtermittel)
3. Die Gehaltswerte der Futtermittel müssen zusammen mit dem Erhebungsblatt der Suisse-Bilanz bis jeweils 31. Januar der Kontrollorganisation (z.B. Agrocontrol) eingereicht werden. Als massgebliche Periode gilt das vorhergehende Kalenderjahr. Die Berechnung muss gemäss Referenzmethode (Excel-Tabelle LBL/SRVA) erfolgen. Die Berechnung muss jeweils ohne Unterbruch vom Abschlussdatum des Vorjahres an fortgesetzt werden.

Massgebend ist der Durchschnitt des Tierbestandes aus den beiden Stichtagen der Betriebsdatenerhebung. Mittels eines lückenlosen Nachweises kann der Durchschnittsbestand geltend gemacht werden. Die Nährstoffreduktion berechnet sich nach dem Nährstoffgehalt des eingesetzten Futters.

Grundsätzlich werden für Einzelfuttermittel und Nebenprodukte die Gehaltswerte gemäss „Fütterungsempfehlungen und Nährwerttabellen für Schweine“ der Forschungsanstalt für Nutztiere RAP) eingesetzt. Bei massgeblichem Einsatz von ausserbetrieblichen Nebenprodukten muss regelmässig (Quartal) eine Analyse (TS, RP, P) veranlasst werden. Dazu legt die kantonale Kontrollstelle (Abteilung Landwirtschaft) im Einzelfall die Häufigkeit der Analysen und die zu analysierenden Nebenprodukte fest.

Die Kontrollstelle (Abteilung Landwirtschaft) kann in besonderen Fällen eine vollständige Import/Export-Bilanz einfordern.

**Geflügelhaltung** Für Legehennen kann nur die lineare Korrektur angewandt werden. Für Junghennen kann nur die Import/Export-Bilanz verwendet werden. Für die übrigen Geflügelkategorien kann keine Nährstoffreduktion geltend gemacht werden.

#### **2.2. Berechnung einer Import/Export-Bilanz (Berücksichtigung der tatsächlichen Futterverwertung)**

Der Schweinehalter hat eine vollständige Import/Export-Bilanz zu erstellen. Diese umfasst die nachfolgend aufgeführten Daten:

- Aufstellung aller eingesetzten Futtermittel (Mengen) mit entsprechenden Gehaltswerten, inkl. Raufutter und Nebenprodukten (TS-Gehalt, Rohprot., Phosphor, Energie); Lieferscheine der eingesetzten Futtermittel sind aufzubewahren;
- Anfangs- und Schlussinventar der Futterreserven;
- Anfangs- und Schlussinventar des Tierbestandes (kg, Anzahl Tiere);
- Tierzukäufe (kg, Anzahl Tiere);
- Tierverkäufe inkl. Abgänge (kg Lebendgewicht, Anzahl Tiere);

Die Berechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Die Berechnung muss gemäss Referenzmethode (Excel-Tabelle LBL/SRVA) erfolgen. Die Berechnung muss jeweils ohne Unterbruch vom Abschlussdatum des Vorjahres an fortgesetzt werden.

Tiefstwerte für den Nährstoffanfall bei der Linearen Korrektur nach Futtergehalten und der Import/Export-Bilanz

Tierkategorie	Einheit	Definition der Einheit	Tiefstwerte Lineare Korrektur Anfall kg/Einheit			Tiefstwerte für Import-Exportbilanz Anfall kg/Einheit		
			N <sub>tot</sub>	N <sub>ges</sub>	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	N <sub>tot</sub>	N <sub>ges</sub>	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
Mastschweine/ Remonten	Platz	240 kg Zuwachs/Jahr	10.9	8.7	3.3	10.0	8.0	2.7
Mastschweine/Remonten	Stück	240 kg Zuwachs/Jahr	3.63	2.9	1.1	3.33	2.67	0.9
Zuchtschweine inkl. Ferkel bis 25 kg LG	Platz	Ø gehaltene Zuchtschweine	31.0	24.8	13.0	29.2	23.4	12.0
Eber	Platz	Ø gehaltene Zuchteber	15.5	12.4	6.5	14.6	11.7	6.0
Galtsauen	Platz	Ø gehaltene Galtsauen (3.1 Umtriebe)	17.5	14.0	7.3	16.5	13.2	7.0
Galtsauen	Stück		5.65	4.52	2.35	5.32	4.25	2.26
Säugende Zuchtsauen	Platz	Ø gehaltene säugende Sauen (8,2 Umtriebe)	35.3	28.2	15.5	33.2	26.6	15.0
Säugende Zuchtsauen	Stück		4.3	3.44	1.89	4.05	3.24	1.83
Abgesetzte Ferkel, von ca. 9 bis 25 kg LG	Platz	176 kg Zuwachs/Jahr (ca. 11 Umtriebe)	3.8	3.0	1.8	3.5	2.8	1.4
Abgesetzte Ferkel, von ca. 9 bis 25 kg LG	Stück	16 kg Zuwachs/Stück	0.35	0.28	0.16	0.32	0.25	0.13
Legehennen	100 Plätze	Ø gehaltene Legehennen	64	44.8	31.3			
Junghennen	100 Plätze	Ø gehaltene Legehennen (2,25 Umtriebe)				31.5	22.0	13.9
Junghennen	100 Stück					14	9.8	6.2

Im Zusammenhang mit einer Baueingabe oder Genehmigung eines Hofdüngerabnahmevertrages gilt für den Mindestanfall die Pauschalreduktion.

Die Unterlagen des abgelaufenen Jahres sind jährlich unaufgefordert bis zum nachfolgenden 31. Januar der Kontrollorganisation (Agrocontrol) einzureichen.

Für Junghennen kann nur die Import/Export-Bilanz verwendet werden. Für andere Geflügelkategorien können keine Nährstoffreduktionen geltend gemacht werden.

### 3. Anforderungen an den Futterlieferanten

**3.1. Registrierung der Futtermittel:** Der Futterlieferant macht auf Verlangen der kantonalen Kontrollstelle einen Auszug über die an einen bestimmten Betrieb gelieferten Futtermengen mit Datum der Lieferung, Futtertypen und Gehalten an Energie, Phosphor und Rohprotein.

**3.2. Musteraufbewahrung:** Der Futterlieferant bewahrt während drei Monaten von jeder Lieferung nährstoffreduzierten Futters ein Muster von 200 g auf. Die Muster müssen so beschriftet sein, dass die Rückverfolgbarkeit jederzeit vollumfänglich gewährleistet ist. Selbstmischer müssen die gleichen Anforderungen wie die Futterlieferanten erfüllen.

**3.3. Qualitätskontrolle:** Die Abteilung Landwirtschaft oder die beauftragte Kontrollstelle kann auf dem Tierhaltungsbetrieb gemäss Anordnung der Futtermittel-Verordnung stichprobenweise Futtermittel auf ihren Gehalt an Phosphor und Rohprotein analysieren und die Energie gemäss Berechnung der Futtermittelverordnung bestimmen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Futterlieferanten.

**Toleranz:** Liegt bei einer Probe der Analysenwert beim Phosphor oder Rohprotein mehr als 7 % über dem deklarierten Wert, so muss der Futterlieferant von diesem Futtertyp weitere Proben analysieren lassen, bis der Durchschnitt dieser Analysen innerhalb der Toleranz von 7 % liegt. Diese Resultate sind der kantonalen Kontrollstelle zuzustellen. Wird dies nicht erreicht, so ist die Deklaration dieses Futtertyps anzupassen und die korrigierten Futterwerte werden für die laufende Kontrollperiode auf den entsprechenden Tierhaltungsbetrieben angewendet.

Liegt bei einer Probe der Analysenwert beim Phosphor oder Rohprotein mehr als 20 Prozent über dem deklarierten Wert, so wird das Rückstellmuster des Futterlieferanten analysiert, und der Futterlieferant muss eine Stellungnahme zuhanden der Kontrollstelle abgeben. Bestätigt sich die Abweichung von mehr als 20 Prozent, so wird auf dem entsprechenden Tierhaltungsbetrieb dieser Futtertyp nicht als nährstoffreduziertes Futter angerechnet, was zur Folge haben kann, dass die Direktzahlungen gekürzt oder zurückgefordert werden müssen. Die Kontrollstelle ist berechtigt, die relevanten Daten für die Berechnung der Nährstoffbilanz von Tierhaltungsbetriebe mit Einsatz nährstoffreduzierten Futters an die jeweiligen Kontrollorganisationen (Agrocontrol etc.) zu übermitteln.

### 4. Anlaufstellen

**Kontrollstelle, Abteilung Landwirtschaft**  
Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich  
**Kontrollorganisationen:**  
Agrocontrol,

Telefon: 043/ 259 27 56  
Telefax: 043/ 259 51 48

Telefon: 052/ 355 03 00  
Telefax: 052/ 355 03 09

*Weisungen zur Berücksichtigung von Ökofütern in der Suisse-Bilanz*

Auflage 10, Januar 2003

Tab. 2. Reduktion des N- und P2O5-Anfalls bei der Linearen Korrektur nach Futtergehalten

Tierkategorie	Einheit	Basis Energie Gehalt	Futtergehalt RP Standard = Basis	N-Anfall Standard	Oekofutter Gehalt RP Basis für Tiefstwerte	Tiefstwert N-Anfall Oekofutter	Formel Reduktion N-Anfall	Futtergehalt t Standard = Basis	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> -Anfall Standard	Oekofutter Gehalt P Basis für Tiefstwerte	Tiefstwert P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> -Anfall Oekofutter	Formel Reduktion P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
Mastschweine	Platz	13.5	170	10.4	150	8.7	Reduktion pro g weniger RP im Futter	6	6	4	3.3	Reduktion pro g weniger P im Futter
Mastschweine	Stück	13.5	170	3.2	150	2.9	0.80%	6	2	4	1.1	22.50%
Zuchtschwein inkl. Ferkel bis 25 kg Gewicht 2/3 Zuchtsauenfutter 1/3 Ferkelfutter	Platz	Z 12.5 F 13.5	173	28	150	24.8	0.52%	6.5	19	4.5	13	16%
Eber	Platz	12.5	173	14.4	150	12.4	0.52%	6.5	10	4.5	6.5	16%
Galtsauen	Platz	12.5	173	16	150	14	0.54%	6.5	11	4.5	7.3	16%
Galtsauen	Stück	12.5	173	5.2	150	4.52	0.54%	6.5	3.5	4.5	2.35	16%
Säugende Sauen	Platz	12.5	173	33.6	150	28.2	0.70%	6.5	23	4.5	15.5	16%
Säugende Sauen	Stück	12.5	173	4.1	150	3.44	0.70%	6.5	2.8	4.5	1.89	16%
Abgesetzte Ferkel	Platz	13.5	180	3.7	155	3	0.72%	6.5	2.6	5	1.8	20%
Abgesetzte Ferkel	Stück	13.5	180	0.34	155	0.28	0.72%	6.5	0.24	5	0.16	20%
Legenhennen	Platz		170	49.7	158	44.8	0.83%	6.4	46	4.8	31.3	20%

Bei Abweichungen des Energiegehalts des Futters vom Basis-Energiegehalt werden der RP und der P-Gehalt des Futters auf den Basisenergiegehalt umgerechnet. Die Umrechnung geschieht folgendermassen:

Für RP: RP-Gehalt umgerechnet = RP-Gehalt des Futters : Energiegehalt des Futters x Basis-Energiegehalt

Für P: P-Gehalt umgerechnet = P-Gehalt des Futters : Energiegehalt des Futters x Basis-Energiegehalt

Berechnungsbeispiel Mastschweine (1 Platz)

Korrektur N-Anfall	Korrektur P-Anfall
Gehalt Mastschweinefütter: 14 MU VES, 160 g RP Gehalt	Gehalt Mastschweinefütter: 14 MU VES, 6 g P
RP-Gehalt umgerechnet: $160/14 \times 13.5 = 154.3$ g	P-Gehalt umgerechnet: $6/14 \times 13.5 = 5.79$ g
Reduktion des Nves-Anfalls $(170 - 154.3) \times 0.8\% = 12.56\%$	Reduktion des P-Anfalls $(6 - 5.79) \times 22.5\% = 4.76\%$
Nges-Anfall korrigiert $10.4 \times (100 - 12.56\%) = 9.09$ kg pro Platz und Jahr	P-Anfall korrigiert $6 \times (100 - 4.76\%) = 5.71$ kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> pro Platz und